

Der Justizminister und die Vorratsaufnahme.

Ein Vorfall, der sich vor zwei Tagen abgespielt haben soll, bedarf raschster Aufklärung. Da er die Versorgung des Volkes mit Mehl und Brot betrifft, somit die höchste Aufgabe der inneren Politik, die Hauptforge der Regierung wie die täglich und stündlich gefühlte Angelegenheit jedermanns, haben wir Bedenken getragen, die Nachricht von diesem Vorfall, die nicht ohne Wirkung bleiben kann, sofort weiterzugeben und insbesondere die Arbeiterklasse damit zu beschäftigen, die die schwersten Opfer der Ereignisse trägt. Da jedoch diese Nachricht heute nicht widerrufen worden ist, fragen wir laut und vernehmlich, ob sie auf Tatsachen beruht.

Der Vorfall, von dem wir sprechen, ist dieser: Wie von christlichsozialer Seite gemeldet wird, war dieser Tage eine Abordnung dieser Partei unter „Führung“ der Herren Gehmann, Jedek und Jukel beim Justizminister. Sie erschienen „in Durchführung eines Beschlusses“ der christlichsozialen Abgeordneten des flachen Landes in Niederösterreich. Der Zweck ihres Erscheinens war, den Justizminister auf die infolge der Verletzung der Approvisionsvorschriften erfolgten Verurteilungen von Landwirten hinzuweisen „und um Abhilfe gegen Härten dieser Vorschriften zu ersuchen, insbesondere in Fällen, wo der Bauer im Felde steht und ausschließlich seine Frau mit der Führung der Wirtschaft betraut ist“. Da sei häufig der „Irrtum“ geschehen, „daß die für den Hausbedarf erforderlichen Vorräte nicht angegeben wurden, weil fast allgemein die Meinung verbreitet war, daß der Hausbedarf der Anzeigepflicht nicht unterliegt“. So der „Zweck“ dieser Abordnung. Er ist überraschend genug. Von den strafgerichtlichen Wirkungen der Vorratsverschweigung wollen wir nicht reden, wir unterlassen es, hier mit den Abgeordneten zu rechten, die für ihre Wähler Strafmilderung oder Strafnachsicht erbitten, obschon angesichts der allgemeinen Nahrungsnot von Millionen ein solches Einschreiten auffällt. Daß Frauen, deren Männer eingezogen sind, ein Unrecht auf mildernde Umstände geltend machen können, glauben wir selbst. Was anderes muß die öffentliche Meinung heunruhigen. Gehmann, Jedek und Jukel, diese drei sehr namhaften Vertreter agrarischer Interessen und intimen Kenner der Vorgänge auf dem flachen Lande, versichern uns, daß dort allgemein die Meinung verbreitet war, daß der Hausbedarf der Anzeigepflicht nicht unterliege.

Dieser Hausbedarf einer bäuerlichen Familie an Brot- und Futtermittel — die Unterschiede haben aufgehört — bildet einen sehr beträchtlichen Teil der Erzeugung: Was bäuerliche Wirtschaften verkaufen, ist in der Regel nur der U e b e r s c h u ß der Erzeugnisse!

Beruhet diese Darstellung Gehmanns, Jedeks und Jukels auf Wahrheit, so ist die Vorratsaufnahme, auf der unser ganzes Mehregime beruht, wieder ganz u n z u v e r l ä s s i g.

Die letzte Aufnahme ist unseres Wissens die dritte gewesen! Ist es denkbar, daß sogar noch die dritte Aufnahme versagt hat? Das kann nicht sein, sonst müßte man an der Fähigkeit der Verwaltung, Ernährungsprobleme zu lösen, einfach irre werden.

Dann — dreimal werden die Produzenten gefragt, zweimal mit gleichem vorgegedruckten Formular. Diese Formularien sind nicht einfach, aber doch so klar und übersichtlich, daß jeder zehnjährige Volksschüler sie lesen kann. Das ist doch kaum möglich, daß in unseren Dörfern noch ein solcher Analphabetismus herrscht, daß die Anmeldeformulare nicht einmal mit Hilfe der Nachbarn entziffert werden könnten. Daß man dem Herrn Gehmann und seinen Freunden glauben, so muß man an der Wirksamkeit unserer Volksschule auf dem Lande irre werden.

Es fällt uns nicht ein, auf den Vollzug der Strafe an jenen zu bestehen, die falsch satirt haben. Die Strafe, die n a c h s o l g t, hilft uns gar nichts, ändert nichts mehr an der Zuverlässigkeit der Erhebung. Von dieser aber hängt Ausmaß und Güte unseres täglichen Brotes ab. Wir können unmöglich mit falschen Erhebungsdaten arbeiten: Sind die Angaben der drei Intervenienten richtig, so erlasse man schleunigst eine allgemeine Amnestie und leite ein Berichtigungsverfahren ein. Sind sie falsch, so bestreite man sie öffentlich — ein dritter Weg ist nicht gegeben für jeden, der die Dinge ernst, gerade und redlich ins Auge faßt.

Und dennoch scheint keiner der beiden Wege gewählt zu werden, denn bis zur Stunde ist keine Bestreitung erfolgt. Dafür aber meldet derselbe Bericht weiter: „Minister Dr. v. Hochenburger erklärte, daß diese Erscheinung ihm selbst aufgefallen sei und daß er sich infolgedessen zu einer entsprechenden Orientierung der staatsanwalt-

schaftlichen Funktionäre und der Gerichte veranlaßt gesehen habe.“ Der Justizminister hat das Recht, seine Staatsanwälte anzuweisen, ohne Zweifel. Da der Staat das Anlagemonopol besitzt, hat er die Pflicht, sie anzuweisen, unbeschadet der Person, der Partei, des Berufes und der Klasse des einer strafbaren Handlung Verdächtigen anzuklagen. Das Staatsgrundgesetz aber normiert die Unabhängigkeit der Gerichte und gesteht dem Justizminister das Recht zur Orientierung der Gerichte über das Ob und den Grad der Strafbarkeit nicht zu. Hätte der Justizminister das Gesagte wirklich erklärt, so wäre das eine Neuerung, über welche weiter gesprochen werden müßte; hat er das nicht erklärt, so stelle man es richtig. Ohne weiteres, ohne ergänzende Aufklärung kann diese Nachricht in einem Rechtsstaat nicht bestehen bleiben.

Zumal da der Justizminister fortfährt: „Auf Grund dieser Weisungen werde vor allem als entscheidend der Unterschied zwischen absichtlicher Verheimlichung und irrtümlicher Angabe der vorhandenen Vorräte in der Judikatur zu betrachten sein.“ Eine solche Weisung halten wir auch dem Inhalt nach für so, daß die Rechtswissenschaft sie ohne Protest nicht hinnehmen kann. Das Strafgesetz unterscheidet selbst die Grade der Schuld, nimmt selbst Rücksicht darauf, ob böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, und mißt dem Rechts- wie dem Tatsachenirrtum seine bestimmte Rolle zu — auf diesem Gebiet hat das Gesetz dem Justizminister keinerlei Erläuterung, Nachbesserung oder Abschwächung offengelassen. Darum sind Nachrichten solcher Art dem öffentlichen Rechtsempfinden platterdings unverständlich. Wir richten daher an die zuständigen Stellen die offene Anfrage, welche Bewandnis es mit dem gemeldeten Vorfall hat.